

S a t z u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-West"

Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-West" erläßt der Markt Sulzberg aufgrund der §§ 2, 10 Bundesbaugesetz -BBauG- in der derzeit geltenden Fassung der Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und Art. 91 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBo- in der derzeit geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende ~~mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom Az.~~ genehmigte Änderungssatzung:

§ 1 - Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-West" gilt die Bebauungsplanänderungszeichnung in der Fassung vom 28.9.84 unverändert.
Der Textteil für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sulzberg-West" in der Fassung der Genehmigungsbescheide des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen vom 20.12.72, 28.05.85 und 22.7.87 wird in der 5. Änderung beibehalten, soweit sich nicht durch nachstehende Regelungen Änderungen des Textteiles ergeben.

§ 2 - § 11 der Satzung wird gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

1. Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen und gestalterisch aufeinander abzustimmen.
2. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einheitlich zu gestalten.
3. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, auch wenn sie nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, grundsätzlich nicht zulässig.
Ausnahmsweise können derartige Anlagen und Einrichtungen zugelassen werden, soweit sie der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen und das beabsichtigte Straßen- und Siedlungsbild sowie die äußere Gestaltung des Gebäudes auf den Baugrundstücken nicht beeinträchtigen.

§ 3 - Es wird folgender § 16 angefügt:
Die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch die gesetzlichen Abstandsflächen nicht unterschritten werden und das beabsichtigte Straßen- und Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.
Das Ausmaß der durch die Baugrenzen festgelegten überbaubaren Flächen darf sich dadurch nur geringfügig erhöhen.

§ 4 - Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Sulzberg, den 30. Juli 1987

Markt Sulzberg



[Handwritten signature]
Steinle
1. Bürgermeister

1. Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung wurde vom 30.3. bis einschl. 30.4.1987 öffentlich ausgelegt.

Sulzberg, den 5.1.1988



.....
1. Bürgermeister

2. Der Marktgemeinderat Sulzberg hat mit Beschluß vom 4.5.1987 die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Sulzberg, den 5.1.1988



.....
1. Bürgermeister

3. Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch Veröffentlichung im Sulzberger Bürgerblatt Nr. 1 vom 7.1.1988 erfolgt.

Sulzberg, den 7.1.1988



.....
1. Bürgermeister




B e g r ü n d u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-West"

1. Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Sulzberg-West" ist wegen zwei Gründen notwendig.
 - a) Die ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen.
 - b) Die ausnahmsweise mögliche Zulassung von Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO.
2. Dass sich diese Änderungen nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirken, hat der Marktgemeinderat gem. § 2a Abs. 4 BBauG beschlossen, auf die Bürgeranhörung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu verzichten.
3. Die Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf die Kostenhöhe der Erschließungsanlagen.

Sulzberg, den 30. Juli 1987

Markt Sulzberg



Steinle

1. Bürgermeister